Begleitblatt Geschäftsbereichsbeteiligung

Gegenstand: Beitritt der Stadt Halle in den Verein "Arbeitsgemeinschaft d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien" e. V. III/2003/03189

Einreichender Geschäftsbereich: FB Wirtschaftsförderung

Finanzielle Auswirkungen

☐ nein ☒ ja

		wirksam von	wirksam bis	Höhe	Wo veranschlagt (HH-Stelle)
VerwHH	**Einnahmen**			€	
	Ausgaben	03/2003	12/2003	75.000,00 €	1.7910.588000
VermHH	**Einnahmen**			€	
	Ausgaben			€	

Folgekosten (in o. g. Beträgen nicht enthalten) ☒ nein ☐ ja

		wirksam von	wirksam bis	Höhe	Wo veranschlagt (HH-Stelle)
zu Lasten **anderer OE**	**Einnahmen**			€	
	Ausgaben			€	
Nach Durchführung **der Maßnahme zu erwarten**	**Einnahmen**			€	
	Ausgaben			€	

Auswirkungen auf den Stellenplan ☒ nein ☐ wenn ja

beantragte Stellenerweiterung:

vorgesehener Stellenabbau:

Beteiligung des GPR/PR notwendig? ☒ nein ☐ ja

Kinderfreundlichkeitsprüfung erfolgt? ☒ nein ☐ ja

Gleichstellungsrelevant? ☒ nein ☐ ja

Mitzeichnung

1	2	3	4	5	6	7	8
OB/GB/FB	**Übergeben am**	**Rückgabe am**	**Rückgabe nicht fristgerecht**	**Zugestimmt ohne Änderungs-vorschläge**	**Zugestimmt mit Änderungs-vorschlägen**	**Änderungs-vorschläge, die berücksichtigt wurden**	**Änderungs-vorschläge, die nicht berück-sichtigt wurden**
OB			☐	☐	☐	☐	☐
GB I	25.03.03		☐	☐	☐	☐	☐
GB II			☐	☐	☐	☐	☐
GB III			☐	☐	☐	☐	☐
GB IV			☐	☐	☐	☐	☐
GB V			☐	☐	☐	☐	☐
FB 39			☐	☐	☐	☐	☐
FB 13	25.03.03		☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige zu beteiligende Stellen							
FB 20	25.03.03		☐	☐	☐	☐	☐

HALLE Die Stadt

Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**III/2003/03189**
Datum:	22.05.2003
Bezug-Nummer.	
Kostenstelle/Unterabschnitt:	
Verfasser:	Frank Herrmann

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Beigeordnetenkonferenz	01.04.2003	nicht öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	14.05.2003	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften	06.05.2003	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	17.06.2003	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Beitritt der Stadt Halle in den Verein "Arbeitsgemeinschaft d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien" e. V.**

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Beitritt der Stadt Halle in den Verein ”Arbeitsgemeinschaft d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien” e. V. vorzunehmen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Anlage
Satzungsentwurf
Serienbrief Oberbürgermeisterin an Vereinsmitglieder

Begründung Dringlichkeit

- Die Stadt Halle ist Initiator des jährlich stattfindenden Events Festival für interaktive Medien.

- Aus dem bestehenden Kuratorium hat sich zwischenzeitlich der Verein „Arbeitsgemeinschaft d-motion-Konferenz & Festival für interaktive Medien“ e. V. konstituiert und gegründet.

- Vereinsmitglieder sind

  Land Sachsen-Anhalt
  Mitteldeutsche Medieneförderung GmbH
  Medienanstalt Sachsen-Anhalt
  Mitteldeutscher Rundfunk
  Mitteldleutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG
  Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband e. V.
  Herr Wolfgang Matschke

- Das Gesamtbudget für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des d-motion-Festivals

  - HAL-Award
  - Fachkonferenz/Workshops
  - Festivalevents

  liegt bei ca. 300.00 €.

- Zu 80 % wird das Gesamtbudget durch Fördermittelbereitstellung der Vereinsmitglieder getragen. Darüber hinaus durch Sponsoring, u. a.

  - Vivendi Water
  - regio com
  - Bavaria Film

- Der Anteil der Stadt Halle liegt bei 75.000 €.

- Die Vereinsmitglieder haben auch für das Jahr 2002 ihre Förderung zugesagt, warten aber auf ein deutliches Zeichen der Stadt Halle. Der zügige Beitritt der Stadt Halle in den Verein „Interaktive Medien & d-motion Konferenz“ e. V. würde den Fluss der Fördermittel garantieren und sichern. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit entsprechend den Erfahrungen der Vorjahre mit den Vorbereitungsmaßnahmen unverzüglich zu beginnen. Dazu wird der Verein die Firma red onion GmbH und die Werkleitz Gesellschaft beauftragen sowie eine Vielzahl von potenziellen Sponsoren ansprechen.

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

1. Ausgangssituation

Eine Arbeitsgemeinschaft in Form eines Kuratoriums, bestehend aus Vertretern

- Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt
- Regierungspräsidium Halle
- Mitteldeutsche Medienförderung MDM
- Medienanstalt Sachsen-Anhalt MSA
- Mitteldeutscher Rundfunk MDR
- Stadt Halle

hat in den Jahren 2001 und 2002 die Vorbereitung und Durchführung des d-motion Festivals organisiert.

1. Aufgaben/weiteres Vorgehen

Mit der Zielstellung der Stärkung des Festivals (mittel/langfristig) wurde nach einer effizienten Organisationsform gesucht, die in der Form Verein "Arbeitsgemeinschaft d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien" e. V. erscheint.

Die Satzung liegt als Anlage bei. Sie macht deutlich, dass der Verein insbesondere den Informations- und Erfahrungsaustausch und den Dialog zwischen Medienpraktikern, Medienwissenschaftlern, Medienregulatoren aller Richtungen fördert und vermittelt sowie sich an Marketing- und Multimediaagenturen, an Film- und TV-Produzenten, an DVD-Authoring-Studios, an Postproduktionsdienstleistern und an Instruktionen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie an Museen und Medienkünstler richtet.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe schwerpunktmäßig durch die Organisation, Planung und Durchführung der Veranstaltung "d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien" auf der Grundlage der bisher positiv durchgeführten Festivale d-motion 2001 und 2002.

Der Beitritt der Stadt Halle wird auch einen vertrauenswürdigen Impuls für alle anderen Mitglieder des Vereins signalisieren, da diese mit erheblichen Mitteln die Veranstaltung "d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien" fördern.

2. Vorteile einer Mitgliedschaft für die Stadt Halle

Der Verein "d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien" fördert die technische und inhaltliche Kompetenz von Personen und Instruktionen beim Einsatz interaktiver Medien, insbesondere die Stärkung der Kompetenz bei in diesem Zusammenhang sich ergebender sozialer, politischer, wirtschaftlicher und pädagogischer Fragenkomplexe.
Die Stadt Halle beteiligt sich mit ihrer Kompetenz und ihrem Beitritt vor diesem Hintergrund, da insbesondere mit der Durchführung des Festivals ein wichtiges Akquisitionselemtent/plattform für die gesamte ICE-Branche regional aber auch überregional geschaffen wurde und somit letztlich ein Impuls für die Wahrnehmung der Stadt als Medienstandort gesetzt wurde.

3. Zuschuss der Stadt Halle

Die Stadt Halle leistet keine jährlichen Mitgliedsbeiträge, sondern stellt dem Verein „Arbeitsgemeinschaft d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien“ e. V. entsprechend der im jeweiligen Wirtschaftsjahr festgelegten Haushaltsansätze einen bestimmten Förderbeitrag (Zuschuss) zur Verfügung. Dieser Zuschuss betrug in den Jahren 2001 und 2002 jeweils
75.000 €.

Die Stadt Halle/FB Wirtschaftsförderung hat in ihrem Haushalt für 2003 75.000 Euro eingestellt.

Anlage 1

Satzung
der Arbeitsgemeinschaft d-motion-Konferenz und Festival für interaktive Medien e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft d-motion-Konferenz und Festival für interaktive Medien e. V.“

2. Er hat seinen Sitz in Halle und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halle eingetragen. Er betreibt seine Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung im Sinne des Gesetzes.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April 2003.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Vereinstätigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der technischen und inhaltlichen Kompetenz von Personen und Institutionen beim Einsatz interaktiver Medien, insbesondere die Stärkung der Kompetenz bei in diesem Zusammenhang sich ergebender sozialer, politischer, wirtschaftlicher und pädagogischer Fragenkomplexe. Der Verein fördert und vermittelt den Informations- und Erfahrungsaustausch und den Dialog zwischen Medienpraktikern, Medienwissenschaftlern, Medienregulatoren aller Richtungen und richtet sich darüber hinaus an Marketing- und Multimediaverantwortliche in Unternehmen und Institutionen, an Werbe- und Multimediaagenturen, an Film- und TV-Produzenten, an DVD-Authoring-Studios, an Postproduktionsdienstleister und an Instiutionen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie an Museen und Medienkünstler.

2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe schwerpunktmäßig durch die Organisation, Planung und Durchführung der Veranstaltung „d-motion-Konferenz und Festival für interaktive Medien“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein arbeitet kostendeckend. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und Teilnehmergebühren aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge zurück und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Neben den Gründungsmitgliedern können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Vereinsmitglieder werden.

2. Natürliche Personen sollen nur Mitglieder werden, wenn sie eine bedeutende medienwissenschaftliche oder medienpraktische Tätigkeit ausüben oder darin eine besondere Erfahrung haben. Juristische Personen sollten durch ihren Gesellschaftszweck oder ihre gesetzlichen Aufgaben in besonderer Weise mit den Medien verbunden sein.

3. Das Aufnahmeverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand des Vereins einstimmig. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller(in) innerhalb eines Monats ab Zugang eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Gründungsmitglieder sind:
   - ⇨ Land Sachsen-Anhalt
   - ⇨ Mitteldeutsche Medienförderung
   - ⇨ Medienanstalt Sachsen-Anhalt
   - ⇨ Mitteldeutscher Rundfunk
   - ⇨ Mitteldeutsche Zeitung
   - ⇨ Mitteldeutscher Film- und Fernseh-produzentenverband
   - ⇨ Stadt Halle (Saale)

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Ausschluß oder Tod sowie bei juristischen Personen durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit.

2. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Er wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der beabsichtigte Ausschluß ist dem Mitglied vorher schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Betroffenen ist die Ausschlußentscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu übermitteln.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Außerdem werden die Mitglieder vom Vorstand über die sonstigen Vereinsaktivitäten unterrichtet.

Auf § 15 Ziffer 2 wird im übrigen verwiesen.

§ 7 Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages, wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erlassen.

2. Die Beiträge dienen ausschließlich der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von d-motion-Konferenz und Festival für interaktive Medien.

§ 8 Organe und Ausschüsse

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ausschüsse bilden. In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

a) Satzungsänderungen
b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
mit Ausnahme der von den Gründungsmitgliedern zu entsendenden Vorstandsmitgliedern
c) Zustimmung zum Jahresbericht und der schriftlichen Jahresabrechnung, Ent-
lastung des Vorstandes
d) die Beitragsordnung
e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung jedem Mitglied übersandt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Antrag jedes erscheinenden Mitgliedes ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt. Über ergänzte Tagesordnungspunkte kann Beschluss gefasst werden; Wahlen und Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

3. Bei satzungsgemäßer Einladung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragen.

5. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfach Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Bestimmungen in § 9 Ziffer 6 und § 16 bleiben hiervon unberührt.

   Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von ¾ aller Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende des Vorstandes als auch die Stellvertreter verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

9. Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die ihren fälligen Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet haben, ruhen bis zum Eingang der Zahlung bei dem Verein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Gründungsmitglieder können je einen Vertreter in den Vorstand entsenden. Weitere Vorstandsmitglieder wählt je die Mietgliederversammlung einstimmig.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit der Stimmen bestellt werden.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden un dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist im Aussenverhältnis allein vertretungsberechtigt, dies gilt auch für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Den stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 dürfen von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nur eingegangen werden, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Aufteilung der Geschäfte durch seine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand legt spätestens im Februar eines jeden Jahres den inhaltlichen Schwerpunkt, die Struktur, den genauen Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung „d-motion - Konferenz und Festival für interaktive Medien“ fest. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Beauftragung eines geeigneten Unternehmens zur Organisation und Ausrichtung der Veranstaltung im vorgegebenen thematischen und finanziellen Rahmen. Die Beauftragung soll weder an einzelne Mitglieder noch an von ihnen beherrschten Unternehmen erfolgen. Der die Beauftragte hat das Veranstaltungskonzept mit dem Vorstand abzustimmen.

6. Der Vorstand legt jährlich, spätestens innerhalb von drei Monaten des Folgejahres, den Jahresbericht und die schriftliche Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vor

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Entsendungen und Wiederwahl sind zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Es faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In finanziellen Angelegenheiten bedarf es darüber hinaus der Zustimmung der Gründungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 14 Geschäftsführung, weitere Mitarbeiter

1. Der Vorstand kann mit einer ¾ Mehrheit seiner Mitglieder einen ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter einschließlich der Festlegung der Entgelte und Bezüge bestellen bzw. beschäftigen.

2. Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen. Er ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, wem das Vereinsvermögen zufällt.

Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.....

§ 17 in Krafttreten, Amtszeit des ersten Vorstandes

Die Satzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet am 31. Dezember 2003.

....

Land Sachsen-Anhalt Mitteldeutsche Medienförderung

.....
Medienanstalt
Sachsen-Anhalt

.....
Mitteldeutscher Rundfunk

.....
Mitteldeutsche
Zeitung

.....
Mitteldeutscher Film- und
Fernsehproduzentenverband

.....
Stadt Halle (Saale)

Anlage 2

Wirtschaftsförd
erung

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 29
Referatsleiter
Herrn Boßmann
Domplatz 4

39104 Magdeburg

Dienstgebäude: Marktplatz 1

Auskunft erteilt: Herr Herrmann
Telefon: (0345) 221 - 47 78
Telefax: (0345) 221 - 47 76
Internet: http://www.wifoe.halle.de
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@halle.de
Sie erreichen uns: Straßenbahnlinie 1, 2, 3, 4, 5, 6, (7), 8, 9, 10, 16

Halle (Saale), 19. März 2003
(OB Serie Vereinsgründung.doc) He/Pu

Gründung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien“ e. V.

Sehr geehrter Herr Boßmann,

für den Standort Halle, der das Potenzial hat, sich mittelfristig als einer der führenden Medienstandorte in den Bereichen Multimedia/New Media zu positionieren, ist das Medienfestival von großer Bedeutung. So kann in bewährter und geeigneter Weise auf die vorhandene Medieninfrastruktur in Mitteldeutschland aufmerksam gemacht werden. Das Festival d-motion bietet z. B. den Unternehmen sowie Aus- und Weiterbildungseinrichtungen nicht nur am Standort Halle die Möglichkeit, sich einerseits über die neuesten Trends auf dem Gebiet der interaktiven Medien zu informieren, andererseits haben Interessenten hier die Chance, sich einem überregionalen Fachpublikum zu stellen.

Nach nunmehr zweitem erfolgreichen Auftakt im vergangenen Jahr wird sich das Medienfestival d-motion auch in diesem Jahr wiederum vorrangig mit den vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten des sich neu etablierenden Mediums DVD befassen. Neben einer Fachkonferenz, auf der die führenden Unternehmen dieses Bereiches über die technischen Möglichkeiten und vor allen Dingen über deren neue Anwendungsgebiete diskutieren, wird es auch ein publikumwirksames Festivalprogramm geben. In zahlreichen Veranstaltungen rund um das Thema „Interaktive Medien“ soll vor allem die damit vertraute nationale und internationale Szene und das junge Hallenser Publikum angesprochen werden.

Damit die Organisation, Planung und Durchführung der Veranstaltung Ende November 2003 zum frühstmöglichen Zeitpunkt beginnen kann, begrüße ich die zügige Vereinsgründung „Arbeitsgemeinschaft d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien“ e. V..

Ich versichere Ihnen, dass die Stadt Halle auf Grundlage des aktuellen Satzungsentwurfes

den Beitritt als Vereinsmitglied durch die Beteiligung der entsprechenden Gremien sowie den Stadtrat schnellstmöglich vorbereiten wird.

Für die Aufnahme Ihrer Tätigkeit im neu gegründeten Verein „Arbeitsgemeinschaft d-motion Konferenz & Festival für interaktive Medien“ e. V. wünsche ich Ihnen viel Erfolg und verbleibe

mit freundlichem Gruß

i. A.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin